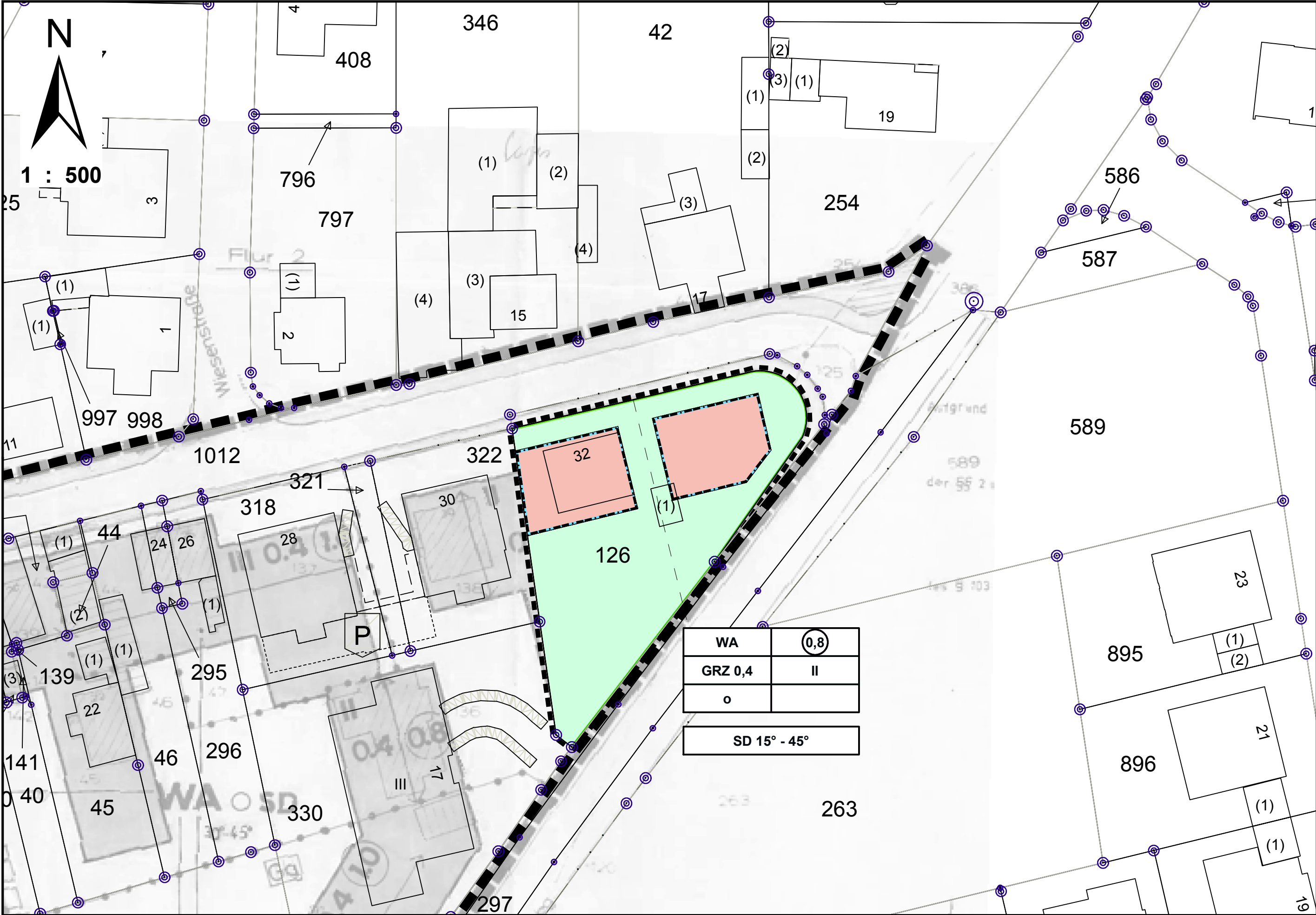




P R Ä A M B E L

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO '90), hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 26.03.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan III, Ot. Bad Sassendorf als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

F E S T S E T Z U N G E N gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und 4 BauNVO)

- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben sind nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 16-22 BauNVO)

- 0,4** GRZ Grundflächenzahl
0,8 GFZ Geschossflächenzahl
o offene Bauweise
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 bis 23 BauNVO)

- Baugrenze
 Überbaubare Grundstücksfläche (WA)
 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (WA)

Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 BauONW)

- SD** Satteldach
15° - 45° Dachneigung

Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 Grenze des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan III
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

HINWEISE

- Bei Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten ist unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfundamente, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat am 27.11. 2013 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan III, Ot. Bad Sassendorf, gem. § 2 (1) i. V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2424), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Bad Sassendorf, den 28.03.2014

gez. Bahlmann
Der Bürgermeister

Offenlegung

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan III, Ot. Bad Sassendorf und die Begründung liegen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 03.02.2014 bis einschließlich 07.03.2014 öffentlich aus. Ort und Dauer der Offenlegung sind gem. § 3 (2) BauGB am 17.01.2014 örtlich bekannt gemacht worden.

Bad Sassendorf, den 28.04.2014

gez. Bahlmann
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am 02.04.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan III, Ot. Bad Sassendorf, als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Bad Sassendorf, den 28.04.2014

gez. Bahlmann
Der Bürgermeister

gez. Held
Schriftführerin

Schlussbekanntmachung:

Der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan III, ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 02.04.2014 örtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Ot. Bad Sassendorf in Kraft. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4, einschl. Begründung, liegt ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bad Sassendorf zu jedermanns Einsicht aus.

Bad Sassendorf, den 28.04.2014

gez. Bahlmann
Bürgermeister

Bescheinigung:

Die Planunterlage entspricht hinsichtlich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990

Arnsberg, den 14.01.2014

gez. Gramann
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

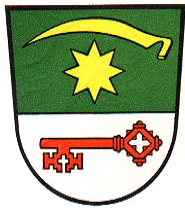
Übereinstimmungsbestätigung:

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf am 02.04.2014 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit dem Ratsbeschluss vom 02.04.2014 übereinstimmt und dass das Verfahren gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NW durchgeführt wurde.

Bad Sassendorf, den 28.04.2014

Gez. Bahlmann
Der Bürgermeister



Gemeinde Bad Sassendorf

BEBAUUNGSPLAN Nr. 4
„Sanierung Ortsmitte“ Teilplan III
Ot. Bad Sassendorf

3. Änderung gem. § 13 BauGB

Stand: 08.01.2014